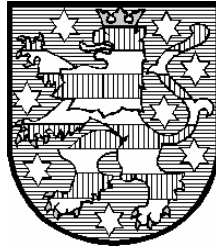


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn _____ G_____,
_____, _____ W_____

- Kläger -

gegen

den Landkreis Greiz,
vertreten durch die Landrätin,
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

- Beklagter -

beigeladen:

die Gemeinde Teichwolframsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn H_____,
Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Schenderlein und Partner,
Käthe-Kollwitz-Straße 5, 04109 Leipzig

wegen

Bauvorbescheids

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Zundel,

Richter am Verwaltungsgericht Krome,

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jung,

ehrenamtlich Richterin _____,

ehrenamtliche Richterin _____

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 2005 für Recht **e r k a n n t** :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger beantragte am 27. März 2001 die Erteilung eines Bauvorbescheides zwecks Errichtung von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung K_____, Flur 9, Flurstück Nr. a. Die Windkraftanlagen sollen über eine Gesamthöhe von 99,9 m verfügen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die eingereichten Planungsunterlagen verwiesen. Der Standort der geplanten Windkraftanlagen befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet nach dem Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen für Windkraft. Am 23. April 2001 versagte die Beigeladene hierzu das gemeindliche Einvernehmen. Mit Bescheid vom 3. Juli 2001, dem Kläger am 7. Juli 2001 zugestellt, lehnte der Beklagte den beantragten Bauvorbescheid ab und bezog sich zur Begründung auf das fehlende Einvernehmen der Beigeladenen und eine Verunstaltung des Landschaftsbildes. Hiergegen legte der Kläger am 17. Juli 2001 Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2002, dem Kläger am 10. August 2002 zugestellt, wies das Thüringer Landesverwaltungsamt den eingelegten Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde auf das fehlende gemeindliche Einvernehmen abgestellt. Hiergegen hat der Kläger am 5. September 2002 Klage erhoben. Zur Begründung führte er aus, dass gemäß § 35 BauGB

4 K 1071/02 GE

Aktenzeichen

Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig seien. Das Grundstück sei als Eignungsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Aus dem eingeholten Gutachten ergebe sich nicht, dass die Errichtung der geplanten zwei Windkraftanlagen in K_____ eine erhebliche Beeinträchtigung für Fledermäuse darstellen würde. Die Feststellung der Beeinträchtigung der Fledermäuse durch den Gutachter komme in Anbetracht einer Reihe offener Fragen einer reinen Vorsichtsmaßnahme aufgrund von Vermutungen und Rückschlüssen gleich. Sie könne jedoch nicht mit den standörtlichen Beobachtungsergebnissen ausreichend konkret begründet werden. Das Risiko der Rotorkollision mit Fledermäusen könne aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse nicht als artengefährdend eingestuft werden. Das vom Gutachter befürchtete Meideverhalten sei im Sinne des Artenschutzes insoweit wünschenswert, als dann Rotorkollisionen eher nicht zu erwarten seien. Der Habitatverlust erfasse eine Fläche von voraussichtlich weniger als 2 ha. Ein Großteil der Feststellungen des Gutachters beruhe auf Beobachtungsergebnissen zum erweiterten Untersuchungsraum, die jedoch nicht auf das Untersuchungsgebiet übertragen werden könnten. Viele der im Gutachten dargelegten Erkenntnisse würden für die Errichtung von Windkraftanlagen an dem geplanten Standort sprechen. Bezüglich des Vogelzuges sei der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar Beeinträchtigungen vorhanden, aber auch kompensierbar seien.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 3. Juli 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 8. August 2002 zu verpflichten, den beantragten Bauvorbescheid zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, dass die Einstufung als Vorbehaltsgebiet W 45 „Kleinreinsdorf/Hochbehälter“ nur bedeute, dass der Windenergienutzung bei der Abwägung mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden solle. Besondere Gründe würden im Einzelfall dennoch zum Ausschluss der Windenergienutzung an diesem Standort führen. Derartige Gründe lägen hier vor. Zum einen werde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zum anderen ergebe sich aus dem eingeholten Gutachten, dass der Standort aufgrund des enormen Artenspektrums der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse abzulehnen sei. Ergänzend sei anzumerken, dass unter den Fledermäusen auch Arten nach

Anhang II der FFH-Richtlinie seien, die einen EU-weiten Schutzstatus genießen würden. Gemäß der FFH-Richtlinie sei für den Fall, dass Beeinträchtigungen von FFH-Arten vorhanden bzw. nicht auszuschließen seien, ein Vorhaben unzulässig. Aus dem Gutachten ergebe sich daher eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Schriftsätzlich hat sie ausgeführt, dass das Einvernehmen zu Recht versagt worden sei. Neben der Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes sei zu berücksichtigen, dass Belange des Naturschutzes in erheblichem Umfang beeinträchtigt würden. Des Weiteren sei zu beachten, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB deshalb zu befürchten seien, weil der Abstand der Windkraftanlagen zur umliegenden Wohnbebauung lediglich ca. 350 m betrage. Es sei zu befürchten, dass die Nachbarn erheblichen unzulässigen Lärmimmissionen ausgesetzt würden. Auch der Schattenwurf sei zu berücksichtigen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Augenscheinseinnahme in der mündlichen Verhandlung am 13. Mai 2003 und Einholung eines Sachverständigengutachtens bezüglich der Vogelzug- und Fledermausproblematik.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtakte dieses Verfahrens und die vorliegenden Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Der streitige Ablehnungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Bauvorbescheides, da seinem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften gemäß §§ 73, 70 Abs. 1 ThürBO entgegenstehen. Das Vorhaben des Klägers, welches im Außenbereich auszuführen wäre, ist grundsätzlich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, da es der Nutzung der Windenergie dient, privilegiert im Außenbereich zulässig. Dem raumbedeutsamen Vorhaben des Klägers stehen ebenfalls die Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen nicht entgegen. Denn der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen weist an dieser Stelle das Vorbehaltsgebiet W 45

4 K 1071/02 GE

Aktenzeichen

„Kleinreinsdorf/Hochbehälter“ Windkraftanlagen aus, so dass den Vorgaben des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Grunde genügt ist. Der Zulässigkeit des Vorhabens des Klägers steht jedoch entgegen, dass seinem Vorhaben öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB hier in Form der Belange des Naturschutzes und insbesondere des Artenschutzes entgegenstehen. Insoweit ist zu beachten, dass privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht generell zulässig sind, sondern dass sie insbesondere hinsichtlich des Standortes und gegebenenfalls auch der Art und Weise der Ausführung unter dem Vorbehalt stehen, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das heißt, nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt zur Unzulässigkeit des privilegierten Vorhabens. Darin unterscheiden sich die privilegierten von den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Bei privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist eine Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und den öffentlichen Belangen erforderlich, wobei das Gewicht, das der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen ist. Die Privilegierung hat insoweit ein erheblich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen als bei einem nicht privilegierten Vorhaben zur Folge.

Diese Abwägung ergibt, dass den Belangen des Natur- bzw. Artenschutzes ein größeres Gewicht beizumessen ist, als der Privilegierung des Vorhabens. Daher stehen Belange des Natur- bzw. Artenschutzes der Erteilung des begehrten Bauvorbescheides entgegen.

Insoweit hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die Bedingungen im Umfeld des Standortes der geplanten zwei Windkraftanlagen der Gestalt sind, dass dort eine große Anzahl von Fledermäusen heimisch ist. Insoweit hat das Sachverständigengutachten ergeben, dass 14 von 18 in Thüringen nachgewiesenen Fledermausarten als Bestandteil der Fauna des untersuchten Gebietes zu werten sind. Der Großteil dieser Arten ist laut der Aufstellung auf Seite 14 des Sachverständigengutachtens gemäß der Roten Liste Deutschland bzw. der Roten Liste Thüringen stark gefährdet bzw. gefährdet. Drei Arten (Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus) sind gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie der Europäischen Union besonders geschützt. Nachvollziehbar hat der Sachverständige dieses hohe Fledermausaufkommen damit erklärt, dass aufgrund der in der Nähe vorhandenen Wasserflächen und den Wäldern im Untersuchungsgebiet für die Fledermäuse, die sich von Insekten ernähren, ein gutes Nahrungsaufkommen zur Verfügung steht. Dabei hat der Gutachter den Großteil der Daten, die das Gesamtpotential an Fledermäusen im Erweiterten Untersuchungsraum belegen, in den Monaten der Winterruhe gewonnen. Dies hat seinen

4 K 1071/02 GE

Aktenzeichen

Hintergrund darin, dass in dieser Zeit die Fledermäuse in ihren Winterquartieren direkten Kontrollen leichter zugänglich sind als in der übrigen Zeit des Jahres. Die hohe Bedeutung des gesamten Bereiches für die Fledermäuse ergibt sich z. B. daraus, dass im ehemaligen Silberbergwerk K_____, ca. 2,2 km vom Zentrum des Untersuchungsgebietes entfernt, ein Winterquartier angetroffen wurde, in welchem zwei im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten (Mopsfledermaus und Großes Mausohr) in erheblicher Anzahl (44 bzw. 30 Tiere) angetroffen wurden. Bezüglich der Aussagekraft der Feststellung aus den Winterquartieren ist noch besonders hervorzuheben, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen auf Seite 19 des Gutachtens die deutschlandweit als vom Aussterben bedroht eingestufte Mopsfledermaus im Gebiet ein stabiles und größeres Gebiet überdeckendes Vorkommen besitzt. Der Winterbestand im Untersuchungszeitraum wird als stabil eingeschätzt. Um daraus Rückschlüsse auf das Fledermausvorkommen im Sommer schließen zu können, ist zu beachten, dass das Frühjahr eine völlige Umstellung im Verhalten der Fledermäuse bringt, welches arttypisch ganz unterschiedlich ausfallen kann. So ist z. B. die Anzahl der Weibchen in den Wochenstuben zumeist artspezifisch. Im Zeitraum Frühjahr bis Sommer konnten im Gebiet des Erweiterten Untersuchungsraumes 11 Arten nachgewiesen werden und darunter auch zwei Arten, nämlich die Nordfledermaus und der Kleine Abendsegler, von denen keine Winternachweise vorliegen. Des Weiteren lässt sich den Ausführungen des Sachverständigen nachvollziehbar entnehmen, dass die Anzahl der vorhandenen Sommerquartiere und insbesondere der Wochenstuben um ein Vielfaches größer ist als die erfassten. Der Gutachter hat dies plausibel damit begründet, dass z. B. die Wochenstuben ein breites Spektrum besitzen und es daher praktisch nicht möglich ist, jegliche Wochenstube lückenlos zu erfassen. Wie schwierig dieser Nachweis ist, zeigt sich auch daran, dass es bisher nicht gelang, in dem maßgeblichen Gebiet eine Wochenstube der hier verbreiteten und an manchen Standorten sogar dominanten und ganzjährig anzutreffenden Mopsfledermaus zu finden. Aus all diesen Faktoren leitet der Sachverständige ab, dass aufgrund der vorgefundenen Struktur im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass im Untersuchungsgebiet selbst in der aktiven Jahreszeit Sommerquartiere anzutreffen sind. Des weiteren ist festzuhalten, dass sich aus dem im Winter festgestellten Potential an Fledermäusen im Untersuchungsraum mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit herleiten lässt, dass alle in der Umgebung vorhandenen geeigneten Habitate besiedelt werden. Dazu zählen auch die beiden Waldgebiete im Untersuchungsgebiet. Daraus kann zugleich der Rückschluss gezogen werden, dass sie als Jagdgebiete zu werten sind. Insoweit würde die Errichtung der beiden Windkraftanlagen zu

4 K 1071/02 GE

Aktenzeichen

einer Verringerung des Jagdgebietes für die Fledermäuse um mindestens 0,78 ha je Windkraftanlage führen. Wie wichtig der gesamte Bereich für die Fledermäuse ist, zeigt sich auch daran, dass aufgrund der Tatsache, dass das Angebot an Winterquartieren nicht vermehrt werden kann, die Raumnutzung in der aktiven Zeit einen wichtigen Faktor sowohl für die Reproduktion als auch für die Fitness der Tiere vor der Winterruhe bzw. den damit verbundenen Zug und damit letztlich für das Überleben darstellt. Des Weiteren ist hierbei zu beachten, dass der Sachverständige Raumnutzung umfassend in dem Sinne versteht, dass darunter sowohl Quartier, Nahrungs- und Schwärmfläche als auch kleinflächige Flugbewegungen erfasst sind. Daraus lässt sich entnehmen, dass das gesamte Umfeld der geplanten zwei Windkraftanlagen für die Fledermäuse von erheblicher Bedeutung ist. Insoweit geht der Einwand des Klägers fehl, dass der an das Untersuchungsgebiet nach außen hin angrenzende Erweiterte Untersuchungsraum von den Fernwirkungen der Windkraftanlagen nicht mehr oder nur unwesentlich betroffen ist. Zum einen wird hierbei verkannt, dass der Gutachter in nachvollziehbarer Weise mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgeht, dass im eigentlichen Untersuchungsgebiet in der aktiven Jahreszeit Sommerquartiere der verschiedensten Fledermausarten anzutreffen sind. Zum anderen wird nicht berücksichtigt, dass das gesamte Untersuchungsgebiet von den Fledermausarten in unterschiedlichster Intensität z. B. als Jagdgebiet genutzt wird. Insofern kann es auch keine Rolle spielen, dass das nähere Umfeld der geplanten Windkraftanlagen bislang als Ackerland genutzt wird. Der Sachverständige hat insoweit in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Klägers ausgeführt, dass die Größe des Erweiterten Untersuchungsraumes nicht gewählt worden ist, um irgendwelche Fernwirkungen zu untersuchen, sondern es darum ging, die Einwirkungen auf das eigentliche Untersuchungsgebiet festzustellen und näher zu beschreiben.

Aufgrund dieser Sachlage ist bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen den Belangen des Natur- und Artenschutzes auf der einen und den Belangen der Windenergie auf der anderen Seite dem Natur- und Artenschutz der Vorrang einzuräumen. Dabei ist zu beachten, dass alle Fledermausarten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 c BNatSchG i.V.m. der Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Arten aufgeführt sind. Des Weiteren sind, wie bereits ausgeführt, drei im Gebiet vorkommende Fledermausarten im Anhang II zur FFH-Richtlinie als Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie verlangt insoweit, dass die Mitgliedsstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der

4 K 1071/02 GE

Aktenzeichen

Habitats der Arten sowie Störungen von Arten zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können. Insoweit ergibt sich aus der FFH-Richtlinie auch die Verpflichtung, den natürlichen Lebensraum dieser Arten zu erhalten. Diese europarechtlichen Vorgaben sind bei der Auslegung und Anwendung des Begriffes der entgegenstehenden öffentlichen Belange des Naturschutzes bzw. Artenschutzes mit einzubeziehen. Insbesondere folgt daraus, dass bei der Frage der Gewichtung der jeweiligen Belange dem Artenschutz im Hinblick auf die drei Fledermausarten, die von gemeinschaftlichem Interesse sind, ein sehr hohes Gewicht zukommt. Die Windenergienutzung ist demgegenüber nur im Rahmen eines Vorbehaltsgebietes von Seiten der Regionalplanung anvisiert. Bei der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet wurden die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht abschließend geprüft, sondern die Prüfung in das konkrete Verfahren zur Errichtung der Windkraftanlagen verwiesen. Dabei spielt es keine Rolle, dass für das maßgebliche Gebiet bis heute keine förmliche Unterschutzstellung erfolgt ist. Nach ständiger Rechtsprechung hindert das nicht, dass den Belangen des Natur- und Artenschutzes dennoch der Vorrang einzuräumen ist. Die Errichtung der zwei Windkraftanlagen an dem genannten Standort könnte nur dann der Vorrang eingeräumt werden, wenn jegliche Beeinträchtigung der Fledermausarten und insbesondere der besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten ausgeschlossen wäre. Das ist aber bereits deshalb nicht der Fall, weil sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass sich in jedem Fall das Jagdgebiet der Fledermäuse verringert und insbesondere für die Windkraftanlage 2 die Verringerung dieses Jagdgebietes auch zur Folge hat, dass der als Nahrungsreserve besonders wichtige Wald in Zukunft aller Voraussicht nach gemieden wird. Entscheidend ist insoweit, dass mit der Errichtung der zwei Windkraftanlagen ein erheblicher Fremdkörper im Lebensraum der Fledermausarten installiert würde. Dies hat auf jeden Fall eine erhebliche Veränderung des bisherigen Lebensumfeldes mit den geschilderten nachteiligen Auswirkungen zur Folge. Hinzu kommt noch, dass bislang in der Wissenschaft letztlich nicht geklärt ist, wie die beschriebenen Todesfälle in der Nähe von Windkraftanlagen zustande gekommen sind. Insoweit ist die Ansicht des Klägers, dass der Gutachter hier eine Vorsichtsmaßnahme vorgeschlagen hat, nicht zutreffend. Zum einen lässt sich dem Gutachten deutlich das beschriebene Meidungsverhalten entnehmen. Der Verlust an Jagdgebiet ist ebenfalls deutlich beschrieben. Zum anderen ist zu beachten, dass aufgrund der Seltenheit vieler der im Untersuchungsraum angetroffenen Fledermausarten bereits eine mögliche Gefährdung durch die Windkraftanlagen ausreicht, um den Belangen des Artenschutzes Vorrang vor der Windenergienutzung einzuräumen. Insoweit kann auch dem Vorbringen des Klägers nicht

gefolgt werden, dass die Fledermausverluste in der Nähe von Windkraftanlagen während meteorologischer Verhältnisse entstanden seien, in denen nur ein geringes Windpotential vorhanden gewesen sei und die Gefahr von Rotorkollisionen in diesem Zeitraum durch Abschalteneinrichtungen ausgeschlossen werden könne. Soweit der Kläger darauf verweist, dass das Verhalten von Fledermäusen gegenüber von Windkraftanlagen noch weitgehend unerforscht sei und von daher erhebliche Beeinträchtigungen letztlich nicht bewiesen seien, verkennt er, dass im Rahmen des Abwägungsvorganges aufgrund der Gewichtigkeit der Artenschutzbelange in diesem Fall nur dann der Windenergienutzung der Vorrang in dem genannten Bereich eingeräumt werden könnte, wenn sicher nachgewiesen wäre, dass die dort lebenden Fledermausarten durch die Errichtung der Windkraftanlage nicht beeinträchtigt werden. Das ist aber nach den genannten Ausführungen gerade im Hinblick auf das Meideverhalten und die Beeinträchtigung ihres Lebensraumes nicht der Fall. Insbesondere würde die Zulassung der Windkraftanlagen zu einer erheblichen Verschlechterung des Lebensraumes der geschützten Fledermausarten führen.

Aufgrund dessen kann offen bleiben, inwieweit Naturschutzbelange auch in der Weise der Errichtung der Windenergiekraftanlagen entgegenstehen würden, als der Vogelzug bzw. das Schwarzstorchvorkommen beeinträchtigt würde. Des Weiteren braucht nicht geklärt zu werden, ob dem Vorhaben das Gebot der Rücksichtnahme im Hinblick auf mögliche Lärmeinwirkungen auf nach Angaben der Beigeladenen in ca. 350 m Entfernung beginnende Wohnbebauung entgegengehalten werden könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

In die Kostenentscheidung war die Beigeladene nicht mit einzubeziehen, denn sie hat keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708, 709 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung beantragt** werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Zustellung des vorliegenden Urteils zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Thüringer Oberverwaltungsgericht,
Kaufstraße 2 – 4, 99423 Weimar

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen oder
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Zundel

Krome

Dr. Jung